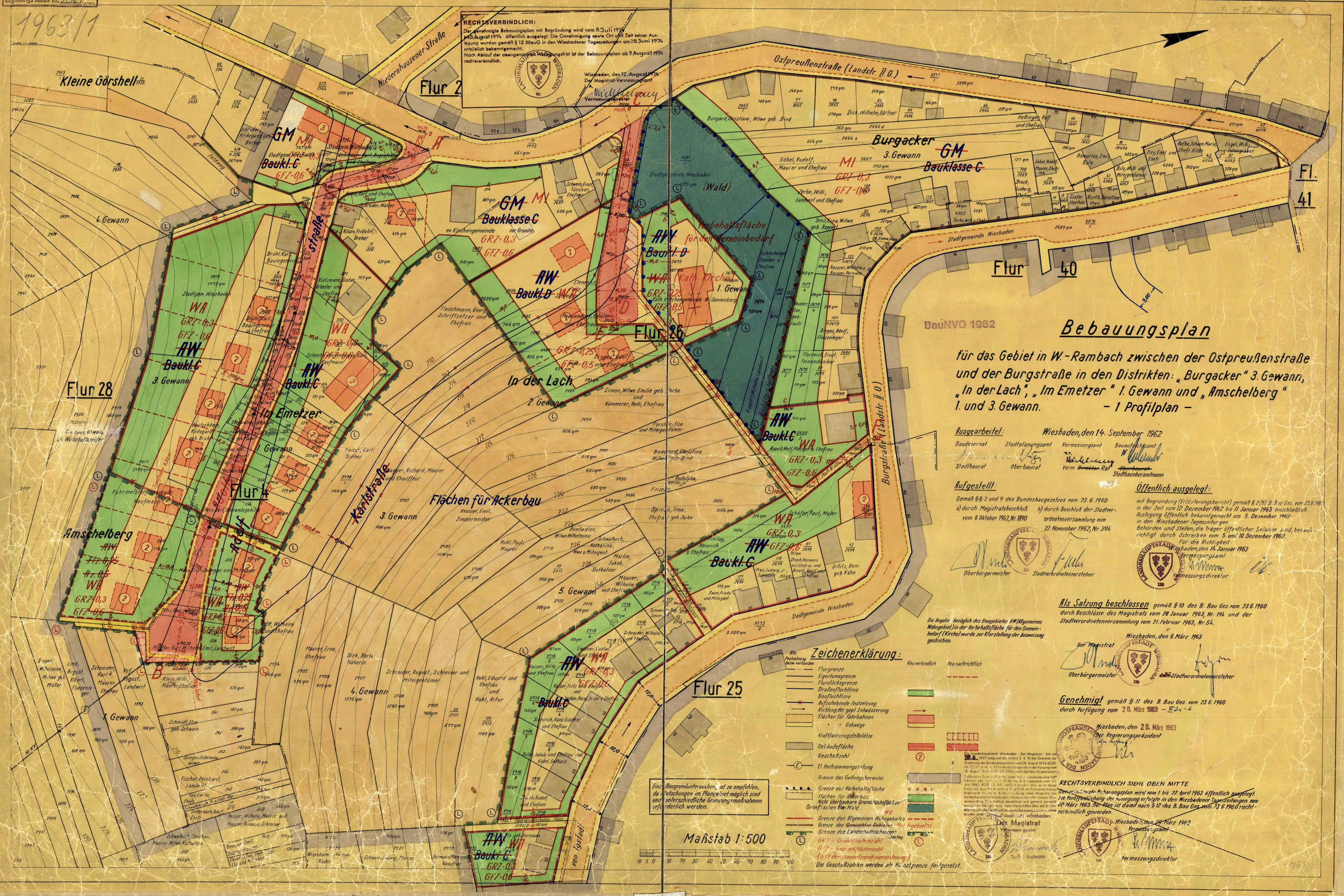


1963/1



RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8. Juli 1974
an öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Aus-
legung wurden gemäß § 12 BauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 28. Juni 1974
örtlich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Widerspruchsfrist ist der Bebauungsplan ab 7. August 1974
rechtsverbindlich.

Bebauungsplan

für das Gebiet in W.-Rambach zwischen der Ostpreußenstraße
und der Burgstraße in den Distrikten: „Burgacker“ 3. Gewann,
„In der Lach“, „Im Emetzer“ 1. Gewann und „Amschelberg“
1. und 3. Gewann.

Ausgearbeitet: Wiesbaden, den 14. September 1962
Baudirektor: [Signature] Stadtplanungsamt Vermessungsamt Bauaufsichtungsamt
Stadtbaurat: [Signature] Oberbaurat: [Signature] Verm. Direktor Rat: [Signature] Stadtbauratberammann

Aufgestellt: Gemäß §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
a) durch Magistratsbeschluss b) durch Beschluss der Stadtlv.
vom 8. Oktober 1962, Nr. 1890 ordnenversammlung vom
22. November 1962, Nr. 394

Öffentlich ausgelegt:
mit Begründung (Erläuterungsbericht) gemäß § 2 (6) B. Bau Ges. vom 23. 6. 1960
in der Zeit vom 12. Dezember 1962 bis 11. Januar 1963 einschließlich
Auslegung öffentlich bekanntgemacht am 5. Dezember 1962
in den Wiesbadener Tageszeitungen
Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, benach-
richtigt durch Schreiben vom 5. und 10. Dezember 1962.
Für die Richtigkeit
Wiesbaden, den 14. Januar 1963
[Signature] Vermessungsdirektor

Als Sitzung beschlossen gemäß § 10 des B. Bau Ges. vom 23. 6. 1960
durch Beschlüsse des Magistrats vom 28. Januar 1963, Nr. 194 und der
Stadtlv. ordnenversammlung vom 21. Februar 1963, Nr. 54.

Wiesbaden, den 6. März 1963
Der Magistrat
[Signature] Oberbürgermeister [Signature] Stadtlv. ordnenversammlung

Genehmigt gemäß § 11 des B. Bau Ges. vom 23. 6. 1960
durch Verfügung vom 2. 0. März 1963 - III 34 - 2

Wiesbaden, den 2. 0. März 1963
Der Regierungspräsident
[Signature]

Wiesbaden, den 24. März 1962
Der Magistrat
[Signature] Vermessungsdirektor

- Zeichenerklärung:**
- Flurgrenze
 - Eigentumsgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Strassenfluchtlinie
 - Baufluchtlinie
 - Aufzuhebende Festsetzung
 - Richtung der gepl. Entwässerung
 - Flächen für Straßenbahnen
 - Gelände
 - Kraftfahrzeugstellplätze
 - Geländefläche
 - Geschäftszahl
 - El. Hochspannungsführung
 - Grenze des Geltungsbereichs
 - Grenze des Vorbehaltbereichs
 - Flächen für Ackerbau
 - Nicht überbaubare Grundstücke
 - Grenze des allgemeinen Wohngebietes
 - Grenze des gemeinsamen Wohngebietes
 - Grenze des Landschaftsschutzgebietes
 - GRZ - Grundflächenzahl
 - GZ - Geschossflächenzahl
 - (s. 17 der Baunutzungsverordnung)
 - Die Geschossflächen werden als Maßzahl festgesetzt

Ein Baugrunduntersuchen, ist zu empfehlen, da
Entscheidungen im Plangebiet möglich sind
und unterschiedliche Grundverhältnisse
erforderlich werden.

